

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Juni 1997

1296. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Bubikon ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 23. September bis 23. Oktober 1996 öffentlich aufgelegt. Es sind drei Einsprachen erfolgt. Sie konnten erledigt werden.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Bubikon wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:500

Nr. 1 Zelgwis

Nr. 2 Chapf - Chapfholz

Nr. 3 Sennweid

Nr. 5 Schwarz

Nr. 6 Sunnental

Nr. 7 Sonnenberg

Nr. 8 Büelhof

Nr. 9 Lochrüti

Nr. 11 Kämмоos

und den Waldgrenzenplänen 1:1000,

Nr. 4 Platten

Nr. 10 Betzholz

alle vom 21. Februar 1997, festgesetzt.

II. Die Gemeinde Bubikon wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Regierungsrates innert zwanzig Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon, S. und P. Häslar, Rigistrasse 22, 8608 Bubikon, K. Frischknecht, WERAP-IMMOBILIEN AG, Techcenter Schwarz, 8608 Bubikon, G. Aurebekk, Ellenbogenstrasse 1a, 8633 Wolfhausen, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi